

Türlenstraße 2
70191 Stuttgart
Telefon +49 (0)711 7682-137
Fax +49 (0)711 7682-216
steinat@agv-bw.de

An unsere Mitgliedsverbände

www.agv-bw.de
Twitter: @agv_bw

III/bs/Ch

RUNDSCHREIBEN 84/2020

Mindestlohngesetz – Anhebung des Mindestlohns

13.07.2020

Die Mindestlohnkommission hat die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns beschlossen. Der Mindestlohn soll zum 01. Januar 2021 von dann 9,50 EUR bis zum 01. Juli 2022 auf dann 10,45 EUR in vier Stufen erhöht werden, wobei die Anpassung der letzten Stufe leider von der bisherigen Erhöhungssystematik abweicht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mindestlohnkommission hat am 30. Juni 2020 entschieden, den gesetzlichen Mindestlohn in folgenden Stufen zu erhöhen (jeweils brutto je Zeitstunde):

- zum 01. Januar 2021 auf 9,50 Euro,
- zum 01. Juli 2021 auf 9,60 Euro,
- zum 01. Januar 2022 auf 9,82 Euro und
- zum 01. Juli 2022 auf 10,45 Euro.

Der Vorschlag der Mindestlohnkommission muss noch durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung umgesetzt werden.

Das Mindestlohngesetz (seit 16. August 2014 in Kraft) sieht vor, dass eine ständige Mindestlohnkommission regelmäßig über die Anpassung der Höhe des Mindestlohns entscheidet. Eine Entscheidung über eine Anpassung des Mindestlohns hat die Mindestlohnkommission alle zwei Jahre (bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres) zu treffen. Seit der Einführung des Mindestlohngesetzes ist bereits in drei Stufen eine Anhebung erfolgt.

Die Mindestlohnkommission orientiert sich bei der Anpassung des Mindestlohns an der nachlaufenden Tariflohnentwicklung. Aufgrund der aktuellen Corona Sondersituation wurde die eigentlich zum 01. Januar 2021 gebotene Anhebung auf 9,82 Euro nun um ein Jahr gestreckt. Zum Kompromiss

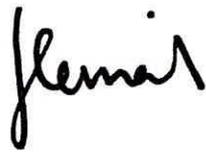
gehört dabei auch die vierte Erhöhungsstufe im Juli 2022 auf dann 10,45 Euro, die nicht mehr die zurückliegende Tarifentwicklung abbildet, sondern schon ein Vorschuss auf künftige Tarifsteigerungen ist. Dies darf aus unserer Sicht aber nicht dazu führen, dass die Mindestlohnentwicklung mittel- und langfristig die tatsächliche Tarifentwicklung überholt.

Den Beschluss der Mindestlohnkommission finden Sie als elektronischen Anhang zu diesem Rundschreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Merkel



Dr. Björn Steinat